

§ 6 VO-NSG_GANDOWER_SCHWEINEWEIDE (Brandenburg) — Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gandower Schweineweide“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

an der Löcknitz sowie ihren Altarmen und Altwässern soll ein beidseitig durchgehender Uferrandstreifen entwickelt werden. Dazu sollen insbesondere die auf den Karten nach § 2 Abs. 2 gekennzeichneten Flächen als extensives Grünland genutzt werden sowie standortgerechte und heimische Gehölze gepflanzt werden;

Acker soll in Grünland umgewandelt werden;

insbesondere in naturnahen Waldbeständen wird eine Naturverjüngung angestrebt;

die Vorwaldbereiche auf dem Flurstück 71 der Flur 3, Gemarkung Gandow, sollen der Eigenentwicklung überlassen bleiben;

nicht genutzte Flächen außerhalb des Waldes sollen bei Bedarf durch Mahd oder Beweidung sowie Entfernung von Gehölzaufwuchs offen gehalten werden.

Zitiervorschlag: § 6 VO-NSG_GANDOWER_SCHWEINEWEIDE (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-NSG_GANDOWER_SCHWEINEWEIDE/6